

Stellungnahme zum Entwurf eines Frequenznutzungsplans mit Stand September 2005

Autor: Dr. Ralph P. Schorn
E-Mail: dc5jq@agz-ev.de



AGZ e.V. • Obere Waldstr. 13 • 42929 Wermelskirchen

Bundesnetzagentur
Dienststelle 214 a – FreqNP
Tulpenfeld 4

16. November 2005

53113 Bonn

E-Mail: wolfgang.becker@bnetza.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend nimmt die Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ) zum Entwurf eines neuen Frequenznutzungsplans Stellung. Grundlage ist diejenige Version, die im September 2005 von Ihrem Hause zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 54 TKG in das Internet gestellt wurde. Die AGZ e.V. vertritt die Interessen von Funkamateuren in Deutschland und ist in dieser Eigenschaft beim Deutschen Bundestag als Lobbyvertreter registriert.

1. Verwaltungsrechtliche Grundlagen

Der Frequenznutzungsplan wird nach § 54 TKG auf der Grundlage des geltenden Frequenzbereichszuweisungsplans (*FreqBZPV, BGBl. 2004 Teil I Nr. 53 Seite 2499*) aufgestellt. Dabei soll der Frequenznutzungsplan die weitere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen enthalten. Beides, nämlich sowohl eine weitere Aufteilung der Frequenzbereiche, als auch Festlegungen für die Nutzung, sind für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten weder Aufgabe des Frequenznutzungsplans, noch rechtlich überhaupt möglich. Statt dessen ist dies gemäß dem Vorrang genießenden spezialgesetzlichen "Gesetz über den Amateurfunk" (AFuG, hier: § 6 Satz 1, *BGBl. 1997 Teil I Nr. 41 Seite 1494*) alleinige Angelegenheit einer eigenen

Rechtsverordnung. Die Amateurfunkverordnung (*AFuV, BGBl. 2005 Teil I Nr. 10 Seite 242*) füllt diesen Rahmen aus. Damit bleibt im Amateurfunkdienst für den Frequenznutzungsplan lediglich übrig, nur die Frequenzen an sich aus dem übergeordneten Frequenzbereichszuweisungsplan unverändert zu übernehmen. Unter funktionalen Gesichtspunkten ist der Frequenznutzungsplan eigentlich im Amateurfunk überflüssig.

Unter rechtssystematischen Gesichtspunkten ist anzumerken, dass der Frequenznutzungsplan keine eigene Rechtsqualität besitzt. Weder handelt es sich um ein Gesetz, noch um eine Rechtsverordnung, noch um eine Allgemeinverfügung. Der Frequenznutzungsplan wird zudem nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Er kann nur im Zusammenwirken mit anderen Rechtsnormen eine Bedeutung erlangen und den Bürger bzw. die Bundesnetzagentur binden, z.B. bei der Zuweisung von Frequenzen mittels Gesetzeskraft im Amateurfunkdienst (§ 3 Abs. 5 AFuG) oder bei der Zuweisung von Frequenzen an den Rest der Frequenznutzer mittels individuellem Verwaltungsakt (§ 55 TKG). Ansonsten hat der Frequenznutzungsplan für sich genommen lediglich die Funktion einer informativen Auflistung.

Ändert eine novellierte Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung die Basis für den Frequenznutzungsplan, auf deren Grundlage er zwingend zu erstellen ist, so wird bis zu einer entsprechenden Änderung bzw. Angleichung § 150 Abs. 7 TKG als Übergangsregelung angewendet. Demnach erfolgt in dieser Situation die Frequenzzuteilung nach Maßgabe der Bestimmungen des geltenden Frequenzbereichszuweisungsplanes. In § 3 Abs. 5 AFuG tritt in Folge – solange eine Abweichung zwischen den beiden Plänen besteht – der Frequenzbereichszuweisungsplan an die Stelle des Frequenznutzungsplans.

2. Frequenznutzungsteilplan 176 – Eintrag 176004

Die Zuweisung des Frequenzbereichs **50,08 bis 51 MHz** an den Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis beruht auf Nutzungsbestimmung ("Fußnote") 12 der geltenden Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung. Sie hat den folgenden Wortlaut:

Der Frequenzbereich 50,08 – 51 MHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die maximale Strahlungsleistung einer Amateurfunkstelle darf 25 Watt ERP nicht überschreiten.

Diese Fußnote wurde zunächst wortgleich in den uns vorliegenden Entwurf eines neuen Frequenznutzungsplans übernommen. Dieser fügt jedoch im eigentlichen Eintrag die folgende weitere "Frequenznutzungsbedingung" eigenständig hinzu:

Die Nutzung dieses Frequenzbereiches bedarf der besonderen Zuteilung der Bundesnetzagentur.

Diese Einschränkung, dass es einer "besonderen Zuteilung" – also eines individuellen Zuteilungsaktes – durch die Bundesnetzagentur bedarf, ist im übergeordneten Frequenzbereichszuweisungsplan nicht enthalten. Die AGZ e.V. betrachtet diese Systematik unter den oben ausgeführten rechtlichen Gesichtspunkten als unzulässig und damit als nichtig. Rechtliche Bedenken gegen das von der Bundesnetzagentur hier gewählte Vorgehen und gegen die konkrete Ausgestaltung des bisherigen Zuteilungsverfahrens werden zur Zeit in einem laufenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln erörtert.

Es ist zudem kritisch anzumerken, dass – obwohl sowohl die Amateurfunkverordnung als auch der Entwurf des neuen Frequenznutzungsplans die Verfügbarkeit "besonderer Zuteilungen" ausdrücklich vorsehen – es seit dem Jahr 2000 weder ein Antragsverfahren, noch eine tatsächliche Zuteilung, noch in der Sache nachvollziehbare Zuteilungskriterien gibt. Dieses Verwaltungshandeln steht in offenem Widerspruch zumindest zum Wortlaut der gerade genannten Rechtsnormen – unabhängig von deren genereller Zulässigkeit.

Unter Würdigung der bisherigen Ausführungen fordert die AGZ e.V. für den Amateurfunkdienst die ersatzlose Streichung des Erfordernisses einer besonderen Zuteilung für den Frequenzbereich 50,08 bis 51 MHz.

Neben rechtssystematischen Aspekten sprechen auch wissenschaftlich-technische Gründe gegen das von der Bundesnetzagentur gewählte Vorgehen, den militärischen Primärnutzer durch ein besonderes Genehmigungserfordernis zu schützen. Wegen der relativ geringen er-

laubten effektiven Strahlungsleistung von nur 25 Watt wird der Frequenzbereich in Deutschland kaum nennenswerte Reichweiten mittels Bodenwellenausbreitung erlauben. Er wird im nationalen Amateurfunkdienst in Folge kaum zur Nahbereichskommunikation genutzt. Vorherrschender physikalischer Mechanismus der Wellenausbreitung bei 50 MHz ist statt dessen die Reflexion an Ionosphärenschichten – hier meist an der so genannten "Sporadischen E-Schicht". Sie lässt die Kommunikation nur in einem Radius von minimal 800 bis maximal etwa 2500 Kilometern mit relativ hohen Feldstärken zu, da sie sich in einer Höhe von etwa 100 Kilometern bildet. Es besteht zudem weiterhin erheblicher Forschungsbedarf, da zeitliches Auftreten, Häufigkeit und Intensität von sporadischen E-Schichten bis heute nicht ausreichend geklärt ist.

Vor dem Hintergrund, dass die allermeisten CEPT-Mitgliedsstaaten dem Amateurfunkdienst bereits lange Frequenzen bei 50 MHz generell zugewiesen haben – und zwar ohne ein Sondergenehmigungserfordernis und mit deutlich höheren Senderleistungen, kann man leicht aufzeigen, dass das Störpotenzial gegenüber dem militärischen Primärnutzer auf deutschem Gebiet fast nur durch Amateurfunkstellen des europäischen Auslands bedingt ist. Durch eine Begrenzung der Anzahl von Sondergenehmigungsinhabern auf deutschem Boden kann somit nichts erreicht werden. Bei Interesse kann die AGZ e.V. hierzu eine detaillierte wissenschaftliche Studie vorlegen.

Die gegenwärtige extrem restriktive Praxis der Vergabe von Nutzungsrechten für den Frequenzbereich 50,08 bis 51 MHz führt in Deutschland zu einer eklatanten Benachteiligung der Funkamateure gegenüber ihrem europäischen Umfeld.

3. Sonstiges

Bei den restlichen Zuweisungen an den Amateurfunkdienst handelt es sich um inhaltsgleiche Übernahmen aus dem geltenden Frequenzbereichszuweisungsplan. In sofern gibt es hierzu keine Anmerkungen.
